



Orientierungshilfe zur Durchführung von Online-Prüfungen (Betriebsstufen: Massiv eingeschränkter Betrieb/Notbetrieb)

Stand: 04.05.2020

Vorbereitung

- Mit Zustimmung des Prüfungsausschusses können mündliche Prüfungen in besonderen Ausnahmefällen auch durch Videokonferenzen abgenommen werden (APO § 9 Abs. 4). Dem*der Kandidat*in sind dann die Hinweise zu Onlineprüfung zu übersenden. Der*die Kandidat*in soll bei Festlegung der Onlineprüfung auf die Möglichkeit des Nachteilsausgleichs auf Antrag (entspr. APO § 9 Abs. 14) hingewiesen werden.
- Als Software für das Format „Online-Prüfung“ kommen nur das DFN (AdobeConnect), Cisco Webex oder BigBlueButton in Frage und diese sollten vorab mit den zu Prüfenden getestet werden. Die Prüfung kommt nur zustande, wenn die technischen Voraussetzungen mindestens hinreichend gegeben sind. Dies ist ebenfalls zu dokumentieren.
- Die Software muss die Möglichkeit bieten, den Chatverlauf gesondert zu protokollieren.
- Vor dem Aufbau der Videoverbindung sollte parallel eine Telefonverbindung zu einem der Prüfenden bestehen, um unnötigen Stressmomenten beim verzögerten Verbindungsaufbau entgegenzuwirken. Parallel muss hier bereits das erste Mal die Frage zur Prüfungsfähigkeit gestellt werden: „Fühlen Sie sich geistig und körperlich in der Lage, die Prüfung durchzuführen?“
- Vor Beginn der Prüfung muss eine Identitätsfeststellung mit Abgleich des Personalausweises stattfinden, dieser ist entsprechend vor die Kamera zu halten und durch Variation der Neigung zur Kamera sind die Hologramme stichprobenartig zu prüfen. (Empfehlung: an der Vorderseite entlang der horizontalen Achse und an der Rückseite entlang der vertikalen Achse)
- Die zu Prüfenden sollten mit der Kamera einen kurzen Schwenk durch den Raum vollziehen, um sicherzustellen, dass keine weiteren Personen vor Ort sind und dass keine unerlaubten Hilfsmittel offen liegen. Die Kameraposition sollte so eingerichtet sein, dass sich die Tür des Prüfungsraumes im Sichtfeld befindet.
- Alle beteiligten Personen, die Prüfenden, die zu Prüfenden und die Beisitzer*innen müssen per Videofeed an der Prüfung teilnehmen.
- Videokonferenzen können bei beiderseitigem Einverständnis im Falle von mündlichen Ergänzungsprüfungen stattfinden. Grundsätzlich wird empfohlen, diese als Präsenzprüfungen stattfinden zu lassen.

Ablauf

- Nach der Identitätsfeststellung über die Chatfunktion sind folgende Fragen über die Chatfunktion zu dokumentieren:
 - o Hinweise zur Onlineprüfung: „Haben Sie die Hinweise zur Onlineprüfung, die Ihnen vorab per E-Mail zugegangen sind, zur Kenntnis genommen und haben Sie diese verstanden?“
 - o Die Eigenleistung: „Können Sie bestätigen, dass sich keine weiteren Personen im Prüfungsraum befinden und dass Sie keinen Zugriff auf unerlaubte Hilfsmittel haben oder sich diese in Ihrem Sichtfeld befinden?“
 - o Die Prüfungsfähigkeit: „Fühlen Sie sich geistig und körperlich in der Lage, die Prüfung durchzuführen?“
- Der gespeicherte und ausgedruckte Chatverlauf ist dem Prüfungsprotokoll anzuhängen.
- Während der Prüfung ist darauf zu achten, dass die*der zu Prüfende keine unerlaubten Hilfsmittel verwendet und keine anderen Personen den Raum betreten.
- Dokumente wie Protokolle, Mitschriften etc. sind unmittelbar per Scan und E-Mail an die beteiligten Personen zu verteilen und per Telefax oder auf dem postalischen Weg können diese Dokumente zuständigen Einrichtungen nachgereicht werden.
- Zur Beratung können die*der zu Prüfende in den Warteraum/ Lobby des Videokonferenz-Tools versetzt und nach erfolgter Beratung zur Notenbekanntgabe wieder zur Videokonferenz hinzugeholt werden. Bei endgültigem Scheitern sind die Scheiternden in der Zwischenzeit im QIS-Portal zu sperren, so dass Notenübersichten ohne den Vermerk des endgültigen Scheiterns nicht generiert werden können.

Sonstiges

- Bei technisch bedingten Verbindungsabbrüchen ist unverzüglich eine telefonische Verbindung zur*zum zu Prüfenden aufzubauen, bis die Videoverbindung wiederhergestellt werden kann. Die Zeit bis zum erneuten Verbindungsaufbau der Videoverbindung ist nicht als Prüfungszeit anzurechnen.
- Bei Unterbrechung infolge Verbindungsabbrüchen, ist vor einer Fortsetzung der Prüfung erneut eine Überprüfung der Prüfungsbedingungen durchzuführen (s.o. Schwenk durch den Raum).
Entspricht die Unterbrechung der Prüfung zeitlich mehr als 20% der eigentlich angesetzten Prüfungszeit, ist die Prüfung abzubrechen.